

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 95

Inhalt: Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 425.

(Nr. 5855) Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird.

Aber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft.

Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nahrungsmittelfabriken sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) genannten Hafermengen.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Dem Bezug des Reichs-Gesetzblatts bemerken nur die Verwaltungen.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.